

NAHERHOLUNGSGEBIET RUTZINGER SEE

BADESEEORDNUNG

Ausnahmen von den angeführten Ge- und Verboten bedürfen der vorherigen Bewilligung durch den Bürgermeister (z. B. öffentliche Feste, Ferienveranstaltungen für Kinder, Übungen von Einsatzkräften, u.s.w.).

I.

1. Das Naherholungsgebiet ist Eigentum der Marktgemeinde Hörsching.
2. Rechte und Pflichten der Besucher ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung und den jeweils kundgemachten Anordnungen der Marktgemeinde Hörsching.
3. Die Benützung des Naherholungsgebietes und insbesondere der sich auf dem Naherholungsgebiet befindlichen Badeinsel zu Badezwecken, zum Fischen und zur Ausübung von Wintersport (Eisstockschießen, Eislaufen, usw.) und die Benützung des Beachvolleyballplatzes, der Liegewiese und Parkflächen erfolgt ganzjährig auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Für Verletzungen und Unfälle der Besucher des Naherholungsgebietes, für Beschädigungen oder den Verlust von Gegenständen haftet die Marktgemeinde Hörsching in keiner Weise.
5. Fundgegenstände sind am Marktgemeindegastamt Hörsching abzugeben.
6. Der See und die Umgebungsfläche sind in verschiedene Bereiche unterteilt. Diese Bereiche (Zonen) sind aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 zu ersehen, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Zone A – Baden

Zone B – Fischen

Zone C – Beachvolleyballplatz

Zone D – Liegewiese

Zone E – Parkflächen

II.

Innerhalb des Punktes I. beschriebenen Gebietes bestehen folgende Ge- und Verbote:

1. Die gesamte Anlage einschließlich des Parkplatzes steht der Bevölkerung täglich von 6 Uhr bis 22 Uhr zur Verfügung. In den Nachstunden von 22 Uhr bis 6 Uhr ist Nachtruhe am Seegelände einzuhalten und das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz nicht gestattet.
2. Baden und Schwimmen ist in der Zone A gestattet.
3. Als Liegeflächen darf nur die Zone D verwendet werden.
4. Fischen ist nur mit Berechtigung des Bewirtschafters (ASKÖ Hörsching) erlaubt.
5. Die am Eingangstor des Beachvolleyballplatzes angebrachten allgemeinen Hinweise und Regeln für die Benützung des Beachvolleyballplatzes sind einzuhalten.
6. In den eingezäunten Bereich Zone C dürfen keine Glasflaschen mitgenommen werden.
7. Die Spielfläche Zone C (Sand) darf nicht als Liegefläche oder für Kleinkinder zum Spielen verwendet werden.
8. Auf der Spielfläche Zone C ist das Rauchen verboten.
9. Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Durchführung von Autowäschen ist verboten.
10. Auf dem gesamten Parkplatz gilt die StVO. Die Zufahrt ist nur für Fahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen gestattet. Am gesamten Parkplatzgelände beträgt die höchst zulässige Fahrgeschwindigkeit 30 km/h.
11. Die auf der Badeinsel befestigten Beschilderungen, Gefahrenzeichen und Hinweise sind zwingend zu beachten und einzuhalten.
12. Die Badeinsel darf ausnahmslos nur von geübten Schwimmern benützt werden.

Auf dem gesamten Naherholungsgebiet ist verboten:

- a) Das Freilaufenlassen von Hunden auf der gesamten Anlage und
- b) das Mitnehmen von Hunden in die Zone D sowie das Baden während der Zeit vom 15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres
- c) FKK
- d) Der Betrieb von Segelbooten, von Sport-, Motor- und Rennbooten
- e) Jegliche Verunreinigung, das Liegenlassen von Gegenständen, die geeignet sind, Verletzungen bei Personen herbeizuführen
- f) Jegliches Grillen und Feuerentfachen
- g) Das Aufstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen und Zelten
- h) Das Füttern von Fischen und Wasservögeln
- i) Das Befahren der Uferwege und Liegewiesen mit Kfz und Krafträdern außer zum Zwecke der Pflege des Geländes
- j) Das Tauchen mit Geräten, ausgenommen zu Einsatz- und Übungszwecken der freiwilligen Feuerwehr, der österreichischen Wasserrettung und Tauchen für die Seepflege
- k) Das Befahren des gesamten Seegeländes (ausgenommen Parkplatzanlage) mit Krafträdern
- l) Nichtschwimmern und wenig geübten Schwimmern ist die Benützung der Badeinsel ausnahmslos untersagt.
- m) Das Tauchen unterhalb der Schwimminsel ist strengstens verboten.

Die Benutzung erfolgt ganzjährig auf eigene Gefahr.

Die Badegäste werden gebeten, die Anlage möglichst schonend zu behandeln.

Der Bürgermeister



hörsching
marktgemeinde